



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 2000

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	11. 4. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	380
822	10. 3. 2000	Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung	384
92	11. 4. 2000	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungszustVO – GGBefZustVO)	384
	11. 11. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Det- mold, sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –	386
	4. 1. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie- rungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Stadt Hennef	386

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

20301

Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung**Vom 11. April 2000**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird im Benehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1), geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GV. NRW. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Wörter „im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:
„e) durch die Teilnahme an Maßnahmen nach § 12 Abs. 6.“
- c) Die bisherigen Buchstaben e) und f) werden Buchstaben f) und g).
- d) In dem neuen Buchstaben f) erhält das Zitat „§ 7 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2“ die Fassung „§ 7 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2“.
- e) In dem neuen Buchstaben g) werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG 1989 Nr. L Nr. 19, S. 16)“ die Wörter „und des Artikels 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L Nr. 209 S. 25)“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält das Zitat „§ 5 Abs. 1 Buchstabe f)“ die Fassung „§ 5 Abs. 1 Buchstabe g)“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„War während der anrechenbaren Zeiten nach Satz 1 Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist dem Beamten während der Probezeit Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen; die Probezeit ist jedoch nur dann entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als drei Monate beträgt.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet „Beförderung, Erprobungszeit“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit darf der Beamte nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwälte oder Beamte im Sinne des § 38 des Landesbeamtengesetzes sind; dies gilt auch nicht für Fälle des Aufstiegs, wenn diesem eine Prüfung (§§ 23 und 30) vorausgeht. Die Erprobungszeit dauert in Laufbahnen
 - a) des einfachen und mittleren Dienstes drei Monate,
 - b) des gehobenen Dienstes sechs Monate,
 - c) des höheren Dienstes neun Monate.
Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Beurteilung

- (1) Die nach § 104 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in regelmäßigen Zeitabständen zu erstellenden Beurteilungen (Regelbeurteilungen) werden zu festen Stichtagen abgegeben, die von den obersten Dienstbehörden festgelegt werden; der Zeitabstand beträgt grundsätzlich drei Jahre.
- (2) Bei Beurteilungen nach Absatz 1 sind Vergleichsgruppen zu bilden. Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe bestimmt sich in erster Linie nach der Besoldungsgruppe der zu beurteilenden Beamten oder nach der Funktionsebene, der die zu beurteilenden Beamten angehören.
- (3) Der Anteil der Beamten einer Vergleichsgruppe soll bei der besten Note 10 v.H. und bei der zweitbesten Note 20 v.H. nicht überschreiten. Ist die Anwendung dieser Richtwerte wegen einer zu geringen Zahl der einer Vergleichsgruppe zuzuordnenden Beamten nicht möglich, sind die Beurteilungen in Anlehnung an diese Richtwerte entsprechend zu differenzieren.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.“

b) In Absatz 3 wird Nummer 4 wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „bis zur Dauer von“ wird das Wort „insgesamt“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „eines Kindes“ werden die Wörter „oder mehrerer Kinder“ eingefügt.

cc) Nach den Wörtern „18 Jahren“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „; eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während der Beurlaubung steht einer Anrechnung nach Halbsatz 1 nicht entgegen.“

7. In § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamte, denen nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 3 oder 48 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes ein Amt einer anderen Laufbahn übertragen werden soll, erwerben die Befähigung durch die Teilnahme an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung. Art und Umfang der Maßnahmen legt allgemein durch Rechtsverordnung nach § 16 des Landesbeamtengesetzes oder im Einzelfall die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde fest. Entsprechendes gilt bei Versetzung eines Beamten gemäß § 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in ein Amt einer anderen Laufbahn. Die Ablegung einer Laufbahnprüfung darf nicht gefordert werden.“

8. In § 14 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 1 LBG abgeleistet wird, ist er einem im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleisteten Vorbereitungsdienst gleichgestellt.“

9. In § 15 werden in Absatz 1 nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG 1989 Nr. L Nr. 19, S. 16)“ die Wörter „und der Vorschriften der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L Nr. 209 S. 25)“ eingefügt.

10. In § 15a Abs. 1 Satz 3 werden in Halbsatz 2 die Wörter „öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825)“ gestrichen.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 5 wird die Nummer 4 gestrichen.

d) In dem neuen Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „Absatz 6 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 5 Nr. 3“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird die Nummer 5 gestrichen.

13. In § 33 werden in Absatz 4 die Wörter „Von Sozialarbeitern und von Sozialpädagogen“ durch die Wörter „Von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Bibliothekaren und Informationswirten“ ersetzt.

14. In § 40 Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 10 Abs. 4 Buchstabe c) findet keine Anwendung.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen (Anlage 3, Nr. 1.15) ist nach der Hochschulprüfung ein abgeschlossenes Zusatzstudium in dem Studiengang „Bibliotheks- und Informationswesen“ an der Fachhochschule Köln zu fordern.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit zwei Jahre.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 5 und 6.

17. In § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 10a findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 genannten Beamten.“

18. In § 52 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) § 7 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.“

19. In § 59 Nummern 1 und 3, § 60 Abs. 4 Nummer 3 und § 62a Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
20. In § 64 Abs. 3 werden in Buchstabe a) Nummer 1 die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
21. § 67 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden in Nummer 1 nach den Wörtern „§ 12 Abs. 4 Halbsatz 1“ die Wörter „und Abs. 6“ eingefügt; in Nummer 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 5“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 10a findet keine Anwendung.“
22. § 79 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1; die Wörter „§ 42 Abs. 4“ werden durch die Wörter „§ 42 Abs. 5“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 10a findet keine Anwendung.“
23. § 84 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze oder während der Erprobungszeit: § 10 Abs. 2 und 4,“
 - In Nummer 5 entfallen die Wörter „§ 23 Abs. 6 Nr. 2,“ und „und Abs. 5 Nr. 2“.
 - In Nummer 6 werden die Wörter „§ 23 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
 - Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. der Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit, wenn diese im öffentlichen Dienst ausgeübt wurde, im Umfang von bis zu einem Drittel dieser Tätigkeit: § 33 Abs. 1 und § 43 Abs. 1,“
 - Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
 - In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Buchstaben a und b“ die Wörter „, § 10 Abs. 4“ eingefügt.
24. § 86 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „bis 4“ durch die Wörter „und 3“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Befähigung für“ das Wort „gleichwertige“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird nach den Wörtern „(gehobener Dienst) in“ das Wort „gleichwertige“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
25. In § 87 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„§ 10a findet keine Anwendung.“
26. § 88 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 88

Beamte im Geschäftsbereich des Justizministeriums

- (1) § 87 Abs. 2 und 3 findet auf Staatsanwälte entsprechende Anwendung.
- (2) § 10a findet keine Anwendung.“

27. § 89 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 werden in Buchstabe a) die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt; die Nummer „2.12“ wird durch die Nummer „2.10“ ersetzt.
- Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen, auch für die Laufbahn besonderer Fachrichtung „wissenschaftlicher Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ (Anlage 3, Nr. 2.1).“
- In Absatz 8 werden in Buchstabe c) nach dem Wort „Angestellte“ die Wörter „und Arbeiter“ eingefügt.

28. In Anlage 1 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

„1.4 Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Prüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste“

29. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.1 und 1.2 wird jeweils die Aufzählung der Berufe oder Berufsabschlussbezeichnungen durch die Wörter „geeignete Berufe mit Fachhochschulabschluss“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Nummern 1.13 und 1.14 angefügt:

„1.13	Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Bibliothekare, Informationswirte
1.14	Wirtschaftlicher Dienst	Betriebswirte“
- c) In Nummer 2.1 entfällt der Klammerzusatz.
- d) In Nummer 2.5 erhält die Laufbahn folgende Bezeichnung: „Technischer Dienst beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, beim Ministerium für Bauen und Wohnen und im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs“.
- e) Die Nummern 2.10 und 2.11 werden gestrichen; die Nummern 2.12 bis 2.14 werden Nummern 2.10 bis 2.12.
- f) In der neuen Nummer 2.10 erhält die Laufbahn folgende Bezeichnung: „Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung und Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“.
- g) Die Nummern 3.5 und 3.6 werden gestrichen; die Nummern 3.7 und 3.8 werden Nummern 3.5 und 3.6.

30. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.9 wird die Aufzählung der Berufe oder Berufsabschlussbezeichnungen durch die Wörter „geeignete Berufe mit Hochschulabschluss“ ersetzt.
- b) Die Nummer 1.10 wird gestrichen; die Nummern 1.11 bis 1.15 werden neue Nummern 1.10 bis 1.14.
- c) Es wird folgende neue Nummer 1.15 angefügt:

„1.15	Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	geeignete Berufe mit Hochschulabschluss und Abschluss des Zusatzstudiums (§ 42 Abs. 4)“
-------	--	---
- d) Nummer 2 erhält folgende Fassung

„2.	Laufbahnen im Landesdienst	
2.1	Wissenschaftlicher Dienst in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden	geeignete Berufe mit Hochschulabschluss
2.2	Stenographischer Dienst beim Landtag	Volkswirte; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluss“
- e) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3.14 wird nach dem Wort „Chemiker;“ das Wort „Geographen;“ eingefügt:
 - bb) In Nummer 3.18 wird nach dem Wort „Oecotrophologen;“ das Wort „Ökologen;“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3.24 wird vor dem Wort „Ingenieure“ das Wort „Geographen;“ eingefügt.
 - dd) Nach Nummer 3.25 wird folgende Nummer 3.26 angefügt:

„3.26	Dienst als Geograph/Ökologe	Geographen; Ökologen“
-------	-----------------------------	-----------------------

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Laufbahnverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit dem neuen Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und den Text den geltenden Rechtschreibregeln anzupassen.

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Für Beamte, die sich an diesem Tag in einer Erprobungszeit nach § 25 Abs. 3 LBG befinden, gilt § 10 in seiner bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung fort.
3. Beurteilungsrichtlinien, die den Anforderungen des § 10a nicht entsprechen, sind spätestens bis zum 1. Januar 2002 anzupassen und in Kraft zu setzen.

Düsseldorf, den 11. April 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

(L. S.)

822

Regelung
zur Änderung der Entschädigungsregelung
Vom 10. März 2000

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK NRW) hat am 10. März 2000 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 12 Nr. 12 der Satzung vom 11. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 226), geändert durch Satzung vom 17. März 1999 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Regelung zur Änderung der Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung – vom 12. November 1998 (GV. NRW. S. 687) beschlossen:

Abschnitt I

Änderung der Entschädigungsregelung

Die Entschädigungsregelung wird wie folgt geändert:

1. Der in § 3 Abs. 1 genannte Betrag von 75,- DM wird durch den Betrag von 50,- €*) ersetzt.
2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Organe der LUK NRW und ihrer Ausschüsse sowie in besonderem Auftrag erhalten
 – die/der Vorsitzende des Vorstandes einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe des Vierfachen sowie
 – die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe des Zweifachen des in § 3 Abs. 1 festgelegten Betrages.“
3. In § 5 Satz 1 erhält der Relativsatz folgende Fassung:
 „die den in § 3 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigen,“
4. In § 5 wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 7 wird Satz 2 gestrichen.

Abschnitt II

Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV am 1. Juli 2000 in Kraft.

Vorgelegt vom Vorstand

Detmold, den 9. März 2000

Gotsche

Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Detmold, den 10. März 2000

Schneider

Vorsitzender

Genehmigung

Die vorstehende Regelung zur Änderung der Entschädigungsregelung wurde mit Schreiben des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2000 – I.2 – 3546.117 – gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

– GV. NRW. 2000. S. 384.

92

Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach den Rechtsvorschriften
für die Beförderung gefährlicher Güter
(GefahrgutbeförderungszustVO – GGBefZustVO)

Vom 11. April 2000

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

Eichamt Dortmund

Das Eichamt ist zuständig für die

1. Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993),
2. Zulassung des Baumusters nach Anhang B.1a und Anhang B.1 e der Anlage B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), zuletzt geändert durch die 14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2618),
3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS für den Bereich der Fertigung von Tanks nach Anhang B.1a und Anhang B.1e der Anlage B des ADR, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) gegeben ist.

§ 2

Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sind zuständig

1. für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens und des Vorgangs der Ortsveränderung der Beförderungsmittel in den Eisenbahnbetrieben im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs, soweit nicht die Bergämter nach § 5 zuständig sind,
2. für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG in den übrigen Betrieben, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
3. für Maßnahmen nach § 1 Abs. 4 und 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der GbV vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2509),
4. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GGBefG für den Bereich der Betriebe, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5

*) entspricht 97,79 DM

GGBefG gegeben ist oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,

5. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7a GbV für den Bereich der Betriebe, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 GGBefG gegeben ist oder eine andere Zuständigkeit in dieser Verordnung bestimmt ist.

§ 3

Kreisordnungsbehörden

(1) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Bestimmung des Fahrwegs nach § 7 Abs. 3 GGVS außerhalb von Autobahnen,
2. die Erteilung der Bescheinigungen nach § 7 Abs. 5 Satz 4 GGVS,
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 GGBefG gegeben oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
4. Maßnahmen nach den Randnummern 10 108, 11 407, 61 407 und 91 407 der Anlage B des ADR,
5. für Maßnahmen nach den Randnummern 41 509, 52 509, 61 509 oder 62 509 der Anlage B des ADR.

(2) Für die Fahrwegbestimmung nach Abs. 1 Nr. 1 ist grundsätzlich die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Für die Erteilung der Bescheinigungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller (§ 7 Abs. 5 Satz 3 GGVS) seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, oder, falls insoweit eine Zuständigkeit nicht begründet wird, die Kreisordnungsbehörde in deren Bezirk die Beförderung beginnt oder endet oder in deren Bezirk eine Grenzübergangsstelle liegt, die im Verlauf der Beförderung benutzt wird.

Für Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk be-, auf- oder abgeladen werden und nach Abs. 1 Nr. 5 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug länger halten soll.

§ 4

Polizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden und die Autobahnpolizei sind

1. zuständige Behörden nach den Randnummern 10 507, 11 321, 11 520, 41 321, 52 321 und 71 321 der Anlage B des ADR,
2. zuständig für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während des Vorgangs der Ortsveränderung auf der Straße, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt.

§ 5

Bergämter

Die Bergämter sind zuständig für die

1. Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während des Vorgangs der Ortsveränderung auf der Schiene, soweit die Eisenbahnbetriebe der Bergaufsicht unterliegen,

2. Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt,
3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS, § 10 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 GGBefG und § 7a GbV für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 GGBefG gegeben ist.

§ 6

Hafenbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) sind zuständig für die

1. Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während des Vorgangs der Ortsveränderung in Häfen,
2. Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Umschlaganlagen in den Häfen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt,
3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 GGBefG für den Bereich der Binnenhäfen einschließlich der dort befindlichen Umschlaganlagen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 GGBefG gegeben ist.

§ 7

Präsidium der Wasserschutzpolizei

Das Präsidium der Wasserschutzpolizei ist zuständig für die

1. Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während des Vorgangs der Ortsveränderung auf Binnenwasserstraßen und in Häfen, soweit nicht die Behörden nach § 2 Nr. 1, § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 1 zuständig sind.
2. Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 GGBefG während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter, sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Umschlaganlagen in den Häfen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 GGBefG dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt.

§ 8

Innenministerium

(1) Das Innenministerium ist zuständig für die Anerkennung von Normen für Feuerlöschgeräte nach Randnummer 10 240 Abs. 3 der Anlage B des ADR.

(2) Das Innenministerium stellt sicher, dass ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in § 3 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV) vom 27. Mai 1997 (BGBl. S. 1306) vorgesehenen Kontrollen unterzogen und die Ergebnisse gemäß § 5 der GGKontrollV dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übermittelt werden.

§ 9

Zuständigkeit der Polizei

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der in den §§ 2, 3, 5 und 6 genannten Ordnungswidrigkeiten wird auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht

an die nach den §§ 2 bis 6 zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 10

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 1981 (GV. NRW. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1995 (GV. NRW. S. 68),
2. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter vom 28. November 1989 (GV. NRW. S. 643), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1995 (GV. NRW. S. 68),
3. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße vom 5. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 141).

Düsseldorf, den 11. April 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Innenministerium

Dr. Fritz Behrens

Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

– GV. NRW. 2000 S. 384.

Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –

Vom 11. November 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 30. November 1998 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – beschlossen.

Diesen Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlass vom 11. November 1999 – VI B 1 – 60.25.01 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim den Kreisen und Kommunen des Regierungsbezirks zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. April 2000

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2000 S. 386.

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Stadt Hennef

Vom 4. Januar 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. August 1999 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Bereich der Stadt Hennef (Darstellung des Wohnsiedlungsbereiches Hennef-Ost) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Januar 2000 – VI B 1 – 60.67.11 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Hennef zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 5. April 2000

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2000 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359